



## Verfügung betreffend abweichender Höchstgeschwindigkeiten und anderer Verkehrsordnungen von der Verzweigung Hagnau bis Muttenz-Süd, Nationalstrasse N2

vom 15. November 2016

---

*Im Rahmen der Sanierung der Nationalstrasse N2 von der Verzweigung Hagnau bis Muttenz-Süd wird die Signalisierung (Verkehrssleitsystem) erneuert, der neuen Verkehrsführung und an die heute geltenden Normen angepasst.*

*Aus Verkehrssicherheitsgründen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3

des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>

sowie die Artikel 107 Absatz 1 und 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a und c, 4 und 5 Buchstabe a der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,

*verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):*

### I

Signalisierung der Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse N2 von der Verzweigung Hagnau bis Muttenz Süd gemäss technischem Bericht Verkehrstechnik Nr. 873913B MP Schänzli v01-00-00 vom 29. Juni 2016 und den beiden Signalisationsplänen Nrn. 873913.0000-001 und -002 vom 29. Juni 2016. Durch den Einsatz von variablen Geschwindigkeitssignalen werden die Höchstgeschwindigkeiten auf den Nationalstrassen wie bis anhin der jeweiligen Verkehrssituation (z. Bsp. bei Verkehrsüberlastungen, Unterhaltsarbeiten, Ereignissen, etc.) angepasst. Die Steuerung der Signale ist abhängig von der Verkehrsbelastung. Die jeweils höchste Geschwindigkeit ist die Grundgeschwindigkeit.

### II

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung Delémont von km 37.954 bis km 37.400 (Tunnel Schänzli) gemäss technischem Bericht Verkehrstechnik Nr. 873913B MP Schänzli v01-00-00 vom 29. Juni 2016 und den beiden Signalisationsplänen Nrn. 873913.0000-001 und -002 vom 29. Juni 2016.

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

## III

Entfernen diverser anderer Vorschrifts- und Vortrittssignale auf der Nationalstrasse N2 von der Verzweigung Hagnau bis Muttenz Süd gemäss den beiden Signalisationsplänen Nrn. 873913.0000-001 und -002 vom 29. Juni 2016.

## IV

Anbringen diverser anderer Vorschrifts- und Vortrittssignale auf den Nationalstrasse N2 von der Verzweigung Hagnau bis Muttenz Süd gemäss den beiden Signalisationsplänen Nrn. 873913.0000-001 und -002 vom 29. Juni 2016.

## V

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

29. November 2016

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger